

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Mai 1957

Nummer 30

11. 4. 57 Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitätswirtschaft . . . . .	105
7. 5. 57 Verordnung zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten . . . . .	105
7. 5. 57 Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis . . . . .	106

**Verordnung  
über die Durchführung von statistischen Erhebungen  
in der Elektrizitätswirtschaft.**

Vom 11. 4. 1957.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft vom 22. November 1956 (BAnz. Nr. 229 v. 24. November 1956) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der monatlichen Meldungen der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung über die Abgabe von elektrischer Energie nach Verbrauchergruppen ist das Statistische Landesamt in Düsseldorf. Soweit diese Meldungen bisher schon von einzelnen Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung dem Minister für Wirtschaft und Verkehr zu erstatten sind, hat es hierbei sein Bewenden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Sie tritt am 22. November 1959 außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. April 1957.

Der Minister  
für Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen:  
Dr. Kohlhase.

— GV. NW. 1957 S. 105.

**Verordnung  
zur Sicherung des Urlaubsanspruchs der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten.  
Vom 7. Mai 1957.**

Auf Grund des § 11 des Urlaubsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 27. November 1956 (GV. NW. S. 325) wird im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Vorrang günstigerer Regelungen

Diese Verordnung gilt für die in Heimarbeit Beschäftigten und für die Personen, die den in Heimarbeit Beschäftigten gleichgestellt sind (§ 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 — BGBl. I S. 191 —), soweit nicht eine für sie günstigere Regelung durch Tarifordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, bindende Festsetzung oder Einzelvereinbarung getroffen ist.

§ 2  
Urlaubsjahr

Als Urlaubsjahr gilt die Zeit vom 1. Mai des laufenden bis zum 30. April des nächsten Kalenderjahres, soweit nicht durch Tarifordnung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder bindende Festsetzung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 3  
Höhe des Urlaubsentgeltes

(1) Das Urlaubsentgelt beträgt 4 v. H. des im vergangenen Urlaubsjahr (Berechnungszeitraum) ausgezahlten reinen Arbeitsentgeltes.

(2) Endet das Beschäftigungsverhältnis während des Urlaubsjahrs, so ist das Urlaubsentgelt nach dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraumes ausgezahlt worden ist.

(3) Hausgewerbetreibende (§ 2 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes) und Gleichgestellte (§ 1 Abs. 2 des Heimarbeitsgesetzes) erhalten das Urlaubsentgelt auch zur Sicherung der Urlaubsentgeltansprüche der von ihnen Beschäftigten. Ist das dem Hausgewerbetreibenden oder Gleichgestellten zustehende Urlaubsentgelt geringer als der Betrag, den er den von ihm Beschäftigten auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, Tarifordnungen, Tarifverträgen oder bindenden Festsetzungen als Urlaubsentgelt zu zahlen hat, so haben ihm seine Auftraggeber entsprechend ihrem Anteil an den Gesamtentgelten auf Verlangen einen Zuschlag in Höhe des Unterschiedsbetrages zu gewähren.

(4) Reines Arbeitsentgelt im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, jedoch ohne Unkostenzuschläge.

§ 4  
Auszahlung des Urlaubsentgeltes

(1) Das Urlaubsentgelt für Heimarbeiter ist bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen. Endet das Beschäftigungsverhältnis vor Antritt des Urlaubs, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung auszuzahlen.

(2) Das Urlaubsentgelt für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte wird in zwei Raten je zur Hälfte ausgezahlt, und zwar spätestens am 31. Mai und am 30. November eines jeden Jahres. Endet das Beschäftigungsverhältnis zu einem früheren Zeitpunkt, so ist das Urlaubsentgelt bei der letzten Entgeltzahlung auszuzahlen.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit durch Tarifordnung, Tarifvertrag, bindende Festsetzung oder Einzelvereinbarung eine andere Regelung getroffen worden ist.

## § 5

## Eintragung in den Entgeltbeleg

In den Entgeltbeleg (§ 9 des Heimarbeitsgesetzes) sind auf dem hierfür besondes vorgesehenen Blatt einzutragen:

- Zeit und Dauer des Urlaubs,
- Berechnungsgrundlage für das Urlaubsentgelt (Berechnungszeitraum, reines Arbeitsentgelt und Vomhunderat),
- Bruttobetrag des Urlaubsentgeltes,
- Tag der Auszahlung des Urlaubsentgeltes.

## § 6

## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1957 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Der Arbeits- und Sozialminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Hemath.

— GV. NW. 1957 S. 105.

## Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

## Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 1957

Aktiva			(Betrage in 1000 DM)	Veränderungen gegenüber der Vorwoche			Passiva		Veränderungen gegenüber der Vorwoche
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) . . . . .	—	953 359	—	+ 446 532	Grundkapital . . . . .	—	65 000	—	—
Postcheckguthaben . . . . .	—	1	—	—	Rücklagen und Rückstellungen . . . . .	—	128 760	—	—
Inlandswechsel . . . . .	—	589 135	—	+ 227 462	Einlagen				
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter*) . . . . .	1 825 948		+ 698 215	
a) am offenen Markt gekauft . . . . .	—	83	83	—	b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern . . . . .	228	—	79	
b) sonstige . . . . .	83	83	—	—	c) von öffentlichen Verwaltungen . . . . .	104 236	—	2 823	
Ausgleichsforderungen					d) von alliierten Dienststellen . . . . .	18 568	—	9 252	
a) aus der eigenen Umstellung . . . . .	615 652	615 652	—	—	e) von sonstigen inländischen Einlegern . . . . .	86 461	—	25 037	
b) angekauft . . . . .	—	—	—	—	f) von ausländischen Einlegern . . . . .	6 891	2 042 332	+ 3 705	+ 683 233
Lombardforderungen gegen					Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	1 131	—	+ 1 131
a) Wechsel . . . . .	1	—	240	—	Sonstige Verbindlichkeiten . . . . .	—	13 580	—	+ 830
b) Ausgleichsforderungen . . . . .	11 494	11 494	+ 9 250	—	Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln . . . . .	(187 089)	—	(— 8 852)	—
c) sonstige Sicherheiten . . . . .	12 132	23 627	+ 9 080	+ 18 090					
Beteiligung an der BdL . . . . .	—	28 000	—	—					
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem . . . . .	—	40 946	—	+ 7 197					
Sonstige Vermögenswerte . . . . .	—	—	—	+ 307					
		2 250 803	—	+ 685 194					

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957

Reserve-Soll . . . . . 191 271  
Reserve-Ist . . . . . 680 530

Veränderungen gegenüber dem Vormonat

— 189  
+ 7 397

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

\*) Mindestreserven gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats April 1957

Reserve-Soll . . . . .	1 390 469	+ 19 564
Reserve-Ist . . . . .	1 419 815	+ 10 113
Überschußreserven . . . . .	29 345	— 9 451
Summe der Überschreitungen . . . . .	29 565	— 9 773
Summe der Unterschreitungen . . . . .	219	— 322
Überschußreserven . . . . .	29 346	— 9 451

Düsseldorf, den 7. Mai 1957.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:  
Fessler. Böttcher. Brauna.

— GV. NW. 1957 S. 106.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM. Ausgabe B 4,20 DM.